

D 10
Benutzungsgebührenordnung Gemeinschaftsräume
Sportpark
Stand vom 15.09.03

Benutzungsgebührenordnung für die Gemeinschaftsräume

im Bereich des Sportparks in der Fichtestraße Sömmerda

Aufgrund der § 26 Abs. 2 Pkt. 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKo-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), und der Satzung für die Sportstätten der Stadt Sömmerda vom 30.09.1993 hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 14.03.2002 folgende Benutzungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemeinschaftsräume im Sinne dieser Gebührenordnung sind:

Klubraum 1	im 1. Obergeschoß
Klubraum 2	im 2. Obergeschoß
Schulungsraum	im 1. Obergeschoß

§ 2 Nutzungsrecht

Die Gemeinschaftsräume und ihre Einrichtungen stehen jedermann für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung.

§ 3 Überlassung der Räume

1. Die Gemeinschaftsräume und ihre Einrichtungen werden von der Stadt Sömmerda verwaltet.
2. Für jede einmalige oder wiederkehrende Benutzung bedarf es einer schriftlichen Genehmigung, in der Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt sind. Die Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antrags einganges überlassen.
3. Fällt nach genehmigter Überlassung eine Veranstaltung aus, so muss dies der Stadt Sömmerda unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin, bekanntgegeben werden. Anderenfalls haftet der Antragsteller für entstehende Kosten oder Einnahmeausfälle.

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung der Räume

1. Schlüssel und Räume werden dem Benutzer von einem Beauftragten der Stadt Sömmerda übergeben, sie sind nach der Benutzung diesem zurückzugeben.
2. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, wie zum Beispiel Sperrstundenverkürzung, Vergnügungssteuer, GEMA usw. sind vom Veranstalter einzuholen.
3. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume einschließlich Treppenhaus, Flure, Toiletten und Zuwege während der Benutzung in sauberem Zustand zu halten. Für die Beseitigung von Verschmutzungen über das übliche Maß hinaus kommt der Nutzer in voller Höhe auf. Die Stadt Sömmerda ist in diesem Fall berechtigt, Dritte mit der Reinigung zu beauftragen.

D 10
Benutzungsgebührenordnung Gemeinschaftsräume
Sportpark
Stand vom 15.09.03

5. Geschirr, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem Zustand und vollzählig zurückzugeben. Für Schäden am Gebäude oder Mobiliar einschließlich Geschirr usw. haftet der Benutzer in voller Höhe.
6. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadt Sömmerda durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen. Es sei denn, der Stadt Sömmerda selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
7. Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Brandschutzbestimmungen ist durch den Benutzer zu gewährleisten.

§ 5 Übertragbarkeit

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung eines Gemeinschaftsraumes oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 6 Benutzungsgebühren

Raumbezeichnung	Benutzungsgebühren		Betriebskostenzuschlag	
	bis 4 h	über 4 h	bis 4 h	über 4 h
Klubraum 1	15,00 EUR	40,00 EUR	10,00 EUR	20,00 EUR
Klubraum 2	10,00 EUR	30,00 EUR	10,00 EUR	20,00 EUR
Schulungsraum	10,00 EUR	30,00 EUR	10,00 EUR	20,00 EUR

1. Gemeinnützige Vereine der Stadt Sömmerda sind für sportliche und kulturelle Veranstaltungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit von den Benutzungsgebühren freigestellt. Über Gebührenbefreiung entscheidet auf Antrag die Stadt Sömmerda. Die Weitergabe der Benutzungsgebührenfreistellung an Dritte ist untersagt.
2. Die Benutzungsgebühren und die Betriebskostenzuschläge sind im voraus zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Sömmerda.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsgebührenordnung hat die Stadt Sömmerda das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen. Das gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

D 10
Benutzungsgebührenordnung Gemeinschaftsräume
Sportpark
Stand vom 15.09.03

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsgebührenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die Gemeinschaftsräume im Bereich des Sportparks in der Fichtestraße vom 25.11.1993 außer Kraft.

Sömmerda, den 18.03.02

F l ö g e l
Bürgermeister

Siegel